

Christa Pelikan

Der (österreichische) Außergerichtliche Tatausgleich (ATA) bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen

Replikation einer empirischen Studie nach 10 Jahren, oder: Die Männer werden nicht besser, aber die Frauen werden stärker – stimmt das noch so?

Zur Entstehung der Studie

Im Zuge der Beratungen und der intensiven Diskussionen um die Entstehung des österreichischen Gewaltschutzgesetzes von 1997,¹ war der Ruf nach einem Verbot der Bearbeitung von Fällen ‚häuslicher Gewalt‘ im Rahmen eines außergerichtlichen Tatausgleichs im Strafverfahren (ATA), also der österreichischen Version des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA), laut geworden.

Das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie in Wien hatte daher im Jahr 1998 vom Bundesministerium für Justiz den Auftrag erhalten, eine Studie durchzuführen, deren Ziel es war, empirisch fundiertes Wissen über die Anwendung des ATA auf diesen Typus von Straftaten und seine Wirkung auf Beschuldigte und Geschädigte zu gewinnen.²

Die Motivation, einen solchen Forschungsauftrag zu erteilen, rührte damals von der massiven Kritik her, auf die die Anwendung des ATA bei diesem Falltypus stieß.³ Es waren die VertreterInnen der Organisationen, die sich im Kampf gegen die Gewalt gegen Frauen engagierten, die diese Kritik vortrugen. Ich habe damals die Argumente und die Bedenken, die dabei geäußert wurden, folgendermaßen zusammengefasst:

- Die Norm der Gewaltfreiheit ist im Bereich der Mann-Frau-Beziehungen keineswegs eine allgemein und selbstverständlich akzeptierte. Väterherrschaft und Männerherrschaft bedienen sich weiterhin – das staatliche Gewaltmonopol unterlaufend – der körperlichen Gewalt zu ihrer Durchsetzung und zu ihrer Verteidigung. Daher dürfe die Verdeutlichung und Bekräftigung dieser Norm durch das Strafrecht und mit dem Straf-

recht nicht gefährdet werden. Die Bearbeitung solcher Straftaten im Wege des ATA könne als eine solche Gefährdung im Sinne einer Bagatellisierung wirken.

Dazu tritt oder trat Kritik an der praktischen Durchführung des ATA; sie hatte wiederum mehrere Facetten.

- Das mediatorische Verfahren begünstige per se die (männlichen) Täter. In dieser Konstellation einer informalen, offenen Auseinandersetzung wirke sich das geschlechtsspezifische Machtungleichgewicht (das noch dazu dort besonders ausgeprägt ist, wo Frauen geschlagen werden) dahingehend aus, dass Männer sich der Rechtfertigungs- und Bagatellisierungsstrategien bedienen, die ihnen ermöglichen, weitgehend folgenlos, mit dem bloßen Versprechen künftigen Wohlverhaltens, „davon-zukommen“. Das wiederum ermutige tendenziell zur Fortführung, ja Intensivierung gewalttätiger Übergriffe auf die Partnerin.
- Dazu kommt, dass der Tatausgleich von seiner Situierung innerhalb eines Diversionsprogrammes her eine punktuelle Intervention darstellt. Mit der Ausarbeitung der Vereinbarung endet die Zuständigkeit und Verantwortung der SozialarbeiterInnen des ATA. Lediglich die faktische Erfüllung einer materiellen Schadenswiedergutmachung werde kontrolliert; immaterielle Vereinbarungen, also solche, die ein künftiges Verhalten oder ein Unterlassen betreffen, sind hinsichtlich ihrer Einhaltung in die Verantwortung der Betroffenen gestellt. Eine Wiederholung der Gewalttätigkeit erfordert ein weiteres Mal die Initiierung strafrechtlicher Schritte, also eine neuerliche Anzeige.

1 Zur Vorgeschichte und zum Inhalt: Rosa Logar (1999): Halt der Männergewalt – Wegweisende Gesetze in Österreich, STREIT, S. 99-109; Haller B., Pelikan, C., Smutny, P. (2004): The Austrian Protection Against Domestic Violence Act 1996, in: Council of Europe (ed), Crime policy in Europe. Good practices and promising examples, Strasbourg, 37-74.

2 Hönisch, B., Pelikan, C. (1999): Die Wirkungsweisen strafrechtlicher Interventionen bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen. Der Strafprozess und der Außergerichtliche Tatausgleich, Forschungsbericht des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKs), Wien; der vorliegende Beitrag beruht auf dem Forschungsbericht des IRKs von Christa Pelikan unter Mitarbeit von Isabella Hager, Birgitt Haller und Andrea Kretschmann (Juni 2009): Die Möglichkeiten und die Bedingungen einer wirksamen

Stärkung (Mächtigung) der Opfer von Gewalt in Paarbeziehungen durch den Außergerichtlichen Tatausgleich, Wien, download unter: www.irks.at.

3 Das war in Österreich seit den frühen 90er-Jahren der Fall, also seit der Tatausgleich - zuerst als Pilot-Projekt - auch bei erwachsenen Verdächtigten zur Anwendung kam. Vgl. z.B. Gabriele Vana-Kowarzik (2000): Die Änderung der österreichischen Strafprozessordnung im Bereich der Diversion, STREIT, S. 116-120; zur Situation in Deutschland: Dagmar Oberlies (2000): Der Täter-Opfer-Ausgleich – Theorie und Praxis einer Glaubensrichtung, ebd. S. 99-112; Heike Rabe (2002): Der Täter-Opfer-Ausgleich bei häuslicher Gewalt, STREIT S. 111-119 – sie setzt sich auch mit den Forschungsergebnissen der österreichischen Studie auseinander.

Daher wollte man vonseiten des Justizministeriums wissen, was da beim Tatausgleich in solchen Fällen wirklich geschieht und wie diese Reaktionsform vor allem von den Frauen, die ihre Zustimmung zu diesem außergerichtlichen Verfahren geben, erlebt wird, ob es tatsächlich zu einer tendenziellen Bagatelisierung der Gewalt und in der Folge zu einer sekundären Viktimisierung der Frauen kommt.

Die zentrale Aussage, die diese im Wesentlichen mit Methoden der qualitativen Datenerhebung und Datenanalyse durchgeführte Studie erbrachte, war die folgende:

- Das Potential und die ‘Hauptstärke’ des Mediationsverfahrens liegt in der Verstärkung von Prozessen der ‘Mächtigung’ (empowerment), die bereits vorher – zumindest im Ansatz – in Gang gekommen sind.
- Damit ein solcher Prozess des Empowerment zustande kommt und eine bleibende Wirkung entfalten kann, bedarf es des Vorhandenseins von Ressourcen auf Seiten der Geschädigten. Wo diese völlig fehlen und die Situation durch eine unentrinnbar erscheinende Abhängigkeit gekennzeichnet ist, da bleibt die Intervention des ATA (sowie jegliche strafrechtliche Intervention) fruchtlos.

Die aktuelle Folgestudie

In einer Folgestudie – 10 Jahre danach – sollte nun weiter untersucht werden,

- ob und unter welchen Bedingungen es zu einer solchen Stärkung/Mächtigung des Opfers kommen kann;
- wie ‘nachhaltig’ und dauerhaft diese Wirkungen sind, und
- als wie relevant sie sich für das weitere Leben und die Paarbeziehungen der Geschädigten erweisen.

Zur Beantwortung dieser Fragen wurden die folgenden Forschungsschritte gesetzt:

- Der Langzeitwirkung der Intervention in Form des ATA sollte durch eine Fragebogenerhebung nachgegangen werden. Es wurden 990 Fragebogen vonseiten der Zentrale des ATA in Wien versandt, 168 Fragebogen sind an das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie gelangt, das entspricht einer Rücklaufquote von 20,6%.
- Der Frage nach den verfahrensinternen Bedingungen des Zustandekommens von Stärkung/Mächtigung wollten wir uns mittels Verfahrensbeobachtung und mittels eines in kurzem zeitlichen Abstand zum ATA-Abschluss geführten Interviews annähern. Es ging dabei darum he-

rauszufinden, welche Merkmale der Intervention der Sozialarbeiterinnen/MediatorInnen welche Wirkung entfalten. Es wurden schließlich 33 solcher Fallbeobachtungen durchgeführt, größtenteils in Wien, vier in Salzburg, zwei in Klagenfurt und je eine in Villach und in Linz. Davon wurden Mitschriften (Protokolle) angefertigt und einer qualitativen Analyse zugeführt.

Im Anschluss an das beobachtete Verfahren haben wir die Bitte an die jeweiligen Geschädigten gerichtet, ein Gespräch – zu einem für sie möglichen Zeitpunkt an dem von ihr gewünschten Ort – zu führen. Diese Gespräche wurden mit Erlaubnis der KlientInnen auf Tonträger aufgenommen und bilden eine weitere Datenbasis für die qualitative Analyse. Es sind 21 solcher Bandabschriften zustande gekommen.

Der Forschungsgegenstand: die Praxis des ATA

Dazu muss man wissen, dass die Vorgangsweise beim ATA generell so ist, dass die Staatsanwaltschaft aufgrund der Aktenlage die Entscheidung darüber trifft, ob der Fall für den Versuch einer Bearbeitung im Weg des Tatausgleich geeignet ist. Der gesetzliche Rahmen für diese ‘Diverionsmaßnahme’ – als eine solche wurde sie durch die Strafprozessnovelle 1999 festgeschrieben – ist sehr weit und eröffnet der Staatsanwaltschaft, subsidiär auch dem Richter/der Richterin, einen recht großen Interpretationsspielraum. Die Bestimmungen der §§ 90a-m öStPO besagen, dass der Straftat kein schweres Verschulden zugrunde liegen darf; ausgeschlossen sind außerdem Fälle mit Todesfolge.⁴

Im Verlauf von rund 10 Jahren hat die Staatsanwaltschaft Routinen entwickelt, die sie bei der Zuweisung leiten. Im Bereich der Partnergewalt werden Fälle einer schweren Körperverletzung (§ 84 öStGB) dem ATA nicht zugewiesen, außerdem gilt als eine Leitlinie, dass es sich nicht um ‘verfestigte’ Gewalt, um Gewalt als Ausdruck der Herrschaftsausübung handeln darf. Dabei wird bereits sichtbar, wie schwierig es ist, eindeutige Indikatoren dafür zu finden, welche Gewalt verfestigt ist und welche Möglichkeiten, sie im Wege des ATA ‘aufzubrechen’, tatsächlich bestehen. Als ein Ergebnis der Studie von 1999 hatte sich abgezeichnet, dass vor allem die Verfügung über ökonomische, soziale und personale Ressourcen und erste Ansätze einer Mächtigung aufseiten der Frau ausschlaggebend dafür sind, ob mit dem ATA eine ‘Spirale der Mächtigung’ in Gang gesetzt werden kann. Ein solches Assessment von Ressourcen und

⁴ Näheres bei Birklbauer (2004): Reform der Diversion? In: Subtil e-zine Magazin unter www.neustart.at.

entsprechenden Potentialen ist jedoch nicht ohne weiteres aus den Akten zu erkennen. Ich habe aus diesem empirischen Befund die Empfehlung einer ‚prozeduralen Diagnose‘ abgeleitet, bei der die SozialarbeiterInnen des ATA, vorzugsweise in Kooperation mit den Gewaltschutzzentren auf der Grundlage von Erstgesprächen die Eignung eines Falles für die Bearbeitung im ATA feststellen. Sowohl eine Zurückverweisung des Falles an die Staatsanwaltschaft als auch die damit verbundene Empfehlung anderer Reaktionsformen, vor allem des Ausspruchs von Bewährungshilfe kann das Ergebnis eines solchen ‚Screenings‘ sein. Tatsächlich ist es auf jeder Stufe eines solchen vorgerichtlichen Verfahrens möglich, sowohl zum Hauptweg zurückzukehren, als auch andere diversionelle Wege zu beschreiten.

Entsprechend der gegenwärtigen Praxis in Österreich erhält jedenfalls das ATA-Büro den Akt von der Staatsanwaltschaft und nimmt in der Folge, fast immer in schriftlicher Form, den Kontakt mit Verdächtigen und Geschädigten auf. Allerdings kommt gerade bei den Fällen von Partnergewalt die Erstkontaktierung einer geschlagenen Frau öfter vor. Das Einverständnis beider Parteien vorausgesetzt, werden sodann persönliche Gespräche vereinbart. Die in Wien in der Mehrzahl dieser Fälle praktizierte Methode des ‚Gemischten Doppel‘ bringt es mit sich, dass bei dieser Fallkonstellation durchweg eine weibliche und ein männlicher Sozialarbeiter/in zuständig sind und zusammenarbeiten. Am Standort Salzburg werden bereits die Einzelgespräche von beiden Sozialarbeitern geführt und diese Konstellation wird auch im Falle eines Vierergesprächs beibehalten.

Der Mann und die Frau werden zunehmend getrennt eingeladen, wenn sie sich aber damit einverstanden erklären, können sie auch zum selben Zeitpunkt in das ATA-Büro geladen werden; dann führt die weibliche Sozialarbeiterin mit der Frau, der männliche Kollege mit dem Mann ein Einzelgespräch. Dort geht es – nach einer ausführlichen Information über den Stellenwert und die Bedeutung des ATA im Gesamtablauf der strafrechtlichen Intervention – vor allem darum, die aktive oder passive Gewalterfahrung der Frau oder des Mannes vor dem Hintergrund der Beziehungsgeschichte ‚hervorzuholen‘ und in möglichst umfassender Weise als Erzählung zu rekonstruieren. Meist werden bereits auf dieser Stufe, die Erwartungen bezüglich einer Vereinbarung und des vom Beschuldigten zu leistenden Ausgleichs in Form einer Wiedergutmachung für den zugefügten psychischen und physischen Schmerz angesprochen.

Im nachfolgenden Vierergespräch sitzen dann die beiden SozialarbeiterInnen einander zugekehrt. Neben ihnen, ebenfalls einander gegenüber, nehmen die Parteien Platz, nun die Frau auf der Seite des männli-

chen Sozialarbeiters, der Mann auf der der weiblichen Kollegin. Die Mediationssitzung beginnt damit, dass die beiden SozialarbeiterInnen einander die eben gehörten Geschichten erzählen, so wie sie sie verstanden haben („Geschichtenspiegel“). Danach sind die KlientInnen aufgefordert, diese ihre Geschichte zu ergänzen oder zurecht zu rücken und erst danach begeben sie sich in die eigentliche Auseinandersetzung, in der über das ‚jemandem etwas antun‘ und über das ‚etwas angetan bekommen‘ zu reden ist, darüber was es bedeutet hat und darüber, wie von daher die Zukunft aussehen kann – durch Beziehungsbeendigung oder Beziehungsveränderung; die Gewährleistung der Gewaltfreiheit ist dabei die grundlegende Voraussetzung.

In der Regel wird in allen Fällen, in denen in dieser Gesprächsrunde eine Vereinbarung erzielt wird, ein ‚Beobachtungszeitraum‘ eine Art Probezeit von zwei bis drei Monaten festgesetzt; danach kommt es zu einer weiteren Runde von Einzelgesprächen und

von Vierergesprächen, in denen die in diesem Beobachtungszeitraum gemachten Erfahrungen besprochen werden. Erst danach kann – wenn dies befriedigend verlaufen ist – der Fall vonseiten der Sozialarbeit abgeschlossen und der Bericht an die Staatsanwaltschaft zur endgültigen Entscheidung über Einstellung oder Anklageerhebung geleitet werden. Wo eine Vereinbarung erzielt und ihre Bedingungen erfüllt wurden, erfolgt in der Regel die Einstellung.

Die Ergebnisse der quantitativen Erhebung

In der Gruppe der Frauen, die den Fragebogen zurückgesandt hat, sind wegen des Mangels einer Übersetzung ins Serbo-Kroatische und ins Türkische, diese MigrantInnen unterrepräsentiert; AkademikerInnen und Frauen mit Matura überrepräsentiert. Ein beträchtlicher Anteil hat zum Zeitpunkt, da der ATA stattgefunden hatte, noch mit ihrem Partner zusammen gelebt. Es sind Frauen, von denen fast 40% auf eine nur kurze Gewaltgeschichte zurückblickten, darin enthalten sind die 36% derer, die angaben, dass es das erste Mal zu einem Übergriff gekommen war. In einem guten Drittel der Fälle hatte es eine Wegweisung und ein Betretungsverbot, in einem weiteren Viertel eine ‚Einstweilige Verfügung‘ gegeben und fast die Hälfte der Respondentinnen hatte mit dem Gewaltschutzzentrum (der Interventionsstelle) Kontakt gehabt.

Wir haben in der Folge gesehen, dass jede einzelne dieser Variablen, die sich auf das Ereignis und die Umstände seines ‚Öffentlich-Werdens‘ beziehen, wenig Einfluss darauf haben, wie weit der ATA einen Beitrag zum Hintanhalten weiterer Gewalt leisten kann und in welchem Maß er von den Frauen als unterstützend erfahren wurde. Es scheint viel mehr so zu sein, dass diese Variablen zusammengesesehen als Indikatoren für bestimmte Konstellationen gelten können, die die Gewalterfahrung prägen und die darüber hinaus ihre Zugänglichkeit für Interventionen beeinflussen, die auf Veränderung und das heißt auf Beendigung der Gewalt zielen.

Die Daten, die sich auf die Frage beziehen, wie das ATA-Verfahren wahrgenommen wurde, sprechen von einem hohen Maß von Verständnis und von Unterstützung, die den Frauen zuteil wurde. Sie sprechen auch davon, dass im Prozess das strafbare Verhalten des (Ex)Partners ernst genommen wurde: von 57% in hohem und von 24% in überwiegendem Maße.

Demgegenüber blieb die Wahrnehmung, dass der (Ex)Partner begriffen hat, dass er die Frau – auch emotional – verletzt hat, deutlich zurück: nur 43% sagten, dass dies in hohem Maß oder überwiegend der Fall gewesen war. Ähnliches gilt für die Wahrnehmung,

dass dem (Ex)Partner leid tat, was er der Frau angetan hatte: hier sind es dann nur mehr knapp 40%, die die positiven Kategorien angekreuzt haben.

Ich habe daran anknüpfend weitergehende – auf empirische Untersuchungen gestützte – Überlegungen zu den Konzepten von Einsicht, von Reue und von Empathie angestellt. Sie laufen darauf hinaus, dass es schwer fällt, jenen veränderten Blickwinkel einzunehmen, der den Geschädigten – den anderen, in die als Straftat gerahmte Interaktion Involvierten – mehr Aufmerksamkeit zuteil werden lässt. Viele Untersuchungen zur Wirkungsweise von Restorative Justice-Verfahren (um hier den weiteren Begriff, der den österreichischen Tatausgleich, den deutschen Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) und eine große Bandbreite von ‚victim-offender-mediation‘ und ‚conferencing‘-Modellen einschließt, zu benutzen) haben bei der Messung des ‚Erfolges‘ auf die spezialpräventive Wirkung auf den Täter abgestellt. Damit wird jedoch das zentrale Rationale dieser Verfahren verfehlt: es geht um einen Prozess, der auf die Interaktion zwischen Täter und Opfer abstellt und dessen Wirkung daher letztlich an der Veränderung dieser Interaktion und vornehmlich an dem Nutzen des Verfahrens für das Opfer zu messen ist. Das – die Mächtigung des Opfers – hat sich in der vorangegangenen Untersuchung als zentrales Ergebnis und als wichtigstes Potential des ATA-Verfahrens herauskristallisiert.

In dieser Untersuchung haben wir nun bereits innerhalb der quantitativen Erhebung den Faktoren Einsicht und Reue besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Dabei hat sich gezeigt: Wo es zu einem ‚In-die-Verantwortung-Nehmen‘ der Männer kommt, und in der Folge zu einem inneren Involvement, das als ‚Leid-Tun‘ erkennbar wird, da werden diese kognitiven und emotionalen Ereignisse auch längerfristig wirksam und in einem gewaltfreien miteinander manifest. Damit greife ich jedoch der Darstellung der Ergebnisse vor.

Die wichtigste Frage der quantitativen Erhebung richtete sich darauf, ‚wie es weiterging‘, und darauf, welchen Beitrag der Tatausgleich zu diesen Entwicklungen geleistet hatte. Es erweist sich, dass es in 40% der Fälle im Verlauf der seit dem ATA-Abschluss vergangenen ein bis zwei Jahre zu einer endgültigen Trennung gekommen war; es bestand da auch kein Kontakt mehr. 28% waren getrennt, hatten aber noch Kontakt (zumeist wegen gemeinsamer Kinder) und fast ein Drittel der Respondentinnen lebten weiterhin zusammen.

Bei denen, die sich endgültig getrennt hatten, hatte der ATA in immerhin knapp der Hälfte der Fälle zumindest in gewissem Maß zur Trennung beige-

tragen: die Frauen hatten sich durch den ATA bestärkt und sicherer gefühlt (66%); 58% hatte er in der Überzeugung gestärkt, dass die Trennung der beste Weg sei. Von denen, die angaben, weiterhin Kontakt zu haben oder zusammen zu leben, erfuhren zwei Drittel keine weiteren Übergriffe; ein knappes Drittel davon aber schon, 15% sogar immer wieder. Auf die Gesamtheit der Respondentinnen bezogen, haben 83% keine weitere Gewalt erfahren.

Von jenen, die in der Folge des ATA gewaltfrei leben konnten, gaben fast 80% an, dass der ATA zum Aufhören der Übergriffe, zumindest in gewissem Maß (bei 40% ‚ganz wesentlich‘) beigetragen hat. Dieser Beitrag erfolgt als direkte oder indirekte ‚Mächtigung‘. Die Frauen geben an, ihre Forderungen klarer vertreten und in Konflikten besser ausreden zu können, oder der ATA bot den Anstoß, weitere Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Aber knappe 40% sagten auch, dass ihr Partner sich durch die Teilnahme am ATA verändert habe; ein Viertel meinte außerdem, dass eine solche Veränderung unabhängig vom ATA stattgefunden habe.⁵

Welches sind die Qualitäten des ATA-Verfahrens, die Mächtigung einerseits und Veränderung der Männer andererseits befördern? Aus den Kreuztabellen ist zu ersehen, dass die Erfahrung der Stärkung, des Empowerment, die für Frauen aus dem ATA-Prozess erwuchs, in hohem Maß mit dem Verständnis korreliert, das sie erfahren haben, in etwas geringerem Maß mit der Erfahrung von Unterstützung.

Deutlicher ist hingegen der Einfluss der ‚männerbezogenen‘ Prozessmerkmale: Die Erfahrung des Empowerment korreliert hoch damit, dass das strafbare Verhalten des Partners als solches ernst genommen wurde und dasselbe gilt für die Einsicht und für den Ausdruck des ‚Leid-Tuns‘, das vonseiten des Partners gezeigt wurde. Nochmals unterstrichen wird die Wirkungsweise der männerbezogenen Prozessmerkmale, wenn man auf den Effekt des Aufhörens der Übergriffe in der Folge einer Veränderung des männlichen Partners fokussiert: Wo dies der Fall war, da hatten die Männer in fast der Hälfte der Fälle im Verfahren zum Ausdruck gebracht, dass es ihnen leid tat. Wo die Übergriffe weitergingen, hatten mehr als 90% dieser Männer im Verfahren sehr wenig oder gar keine Reue erkennen lassen; für über 80% der Frauen, bei denen es zur Trennung gekommen war, hatte es ebenfalls keine oder sehr wenig Anzeichen eines ‚Leid-Tuns‘ seitens der Männer gegeben.

Man könnte auch noch darauf hinweisen, dass das Ernstnehmen der strafbaren Handlung durch die KonfliktreglerInnen als eine ‚conditio sine qua non‘ dafür erscheint, dass eine solche Einstellungs- und Verhaltensänderung des Verdächtigten stattfindet. Es war in mehr als 90% derartiger Fälle in hohem Maß, in den restlichen 10% in überwiegendem Maß gegeben.

Der Einfluss der situationsbezogenen Variablen auf die Beendigung oder Fortsetzung der Gewalt ist demgegenüber nur schwach ausgeprägt. Am ehesten kann ein Zusammenhang mit der Gewaltgeschichte konstatiert werden, in dem Sinn, dass lang dauernde Gewalt, auch solche, bei der die Frau sich gewehrt hat, eine Fortsetzung der Gewaltereignisse wahrscheinlicher macht. Dort, wo es sich um den ersten Übergriff gehandelt hat, konnte der ATA eher in Richtung auf ein Unterbinden weiterer Übergriffe wirksam werden. Andererseits ist es nicht möglich zu sagen, dort, wo die Gewaltgeschichte eine längere ist, bestünde keinerlei Chance auf Veränderung; in diesen Fällen hat der ATA etliche Male einen Beitrag zur Trennung geleistet, und vereinzelt auch zu einer

5 Wir haben aber auch diejenigen, bei denen die Übergriffe weitergegangen sind, gefragt, ob dies als eine Folge des ATA geschehen ist. Drei Frauen gaben an, dass das in gewissem Maß, eine, dass dies ganz wesentlich der Fall war. Ich habe diese vier Fragebogen besonders genau angeschaut und bin zu dem Schluss gekommen,

dass eine Freibrief-Hypothese, wonach der ATA die Männer zur Fortsetzung oder Intensivierung ihrer Gewalttätigkeit gleichsam angestiftet oder ermutigt hatte, aufgrund dieses Materials keine Unterstützung erfährt.

Beendigung der Übergriffe auf dem Wege der Mächtigung oder dem der Veränderung des Partners.

Auf ein im Verfahren nicht befriedigend gelöstes Problem verweisen die Antworten zur Frage nach dem vereinbarten Schadenersatz: Fast zwei Drittel der Befragten waren über ihren Anspruch auf Schadenersatz / Schmerzensgeld informiert worden, aber immerhin ein gutes Drittel gibt an, keine solche Information bekommen zu haben. Fast 60% der Frauen haben endgültig darauf verzichtet, 18% haben dies nicht getan und 23% geben an, dass sie gerne später noch Schadenersatz gefordert hätten. Zu dieser Frage haben sich also nicht nur die Frauen geäußert, die die Information über den rechtlichen Anspruch auf Schadenersatz erhalten haben. Wichtig in diesem Zusammenhang ist daher das Ergebnis, dass doch ein nicht unbeträchtlicher Prozentsatz der Befragten zu einem späteren Zeitpunkt das Gefühl hatte, etwas versäumt zu haben, bzw. überstürzt einen Verzicht geleistet zu haben. Diese Frauen beschrieben ihre Gefühlslage in der Zeit nach dem ATA vermehrt als von Unruhe und Ängstlichkeit geprägt.

Zwischenergebnis

Die ‚Sprache der Zahlen‘ zusammenfassend kann man also Folgendes feststellen: Der ATA, konzipiert und durchweg realisiert als eine kurze, vielleicht sogar nur punktuelle Intervention, kann in vielen Fällen Prozesse der Stärkung der Frauen anstoßen. Mächtigung geschieht! – und dieses Verfahren trägt bei sowohl zur Entscheidung für die Beendigung einer Beziehung, in der es Gewalt gegeben hat, als auch zur Neugestaltung und Fortsetzung einer Partnerschaft, die dann gewaltfrei verläuft. Voraussetzung dafür ist, dass die Frau sich ernst genommen fühlt und das strafbare Verhalten des Partners klar als Unrecht benannt wird. Einen Beitrag zur Veränderung des Mannes konnte der ATA nur in einer beschränkten Zahl der Fälle leisten, immerhin kam von fast 14% der Frauen eine derartige Rückmeldung. Männer, die ihr gewaltträchtiges Verhalten fortsetzten, hatten demgegenüber zu über 90% keine Verantwortung für ihr Verhalten übernommen und keine ehrliche Reue gezeigt.

Ergebnisse der qualitativen Erhebung

Wie diese Prozesse von Mächtigung und von Veränderung nun ‚im Inneren‘ verlaufen, darüber sollte die qualitative Erhebung Aufschluss geben. Sie bestand diesmal aus Beobachtungen von Einzel- und von Ausgleichsgesprächen (Vierergespräche) und aus Interviews, die mit den Frauen einige Zeit nach dem Fallabschluss geführt wurden: als offene Gespräche entlang eines Leitfadens, der wesentlich die Funktion einer ‚checklist‘ erfüllte. Die Interpretation

der Materialien erfolgte in einer Serie von Teamsitzungen, an denen Birgitt Haller vom Institut für Konfliktforschung, Andrea Kretschmann und Christa Pelikan vom Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie teilnahmen.

Die Ergebnisse dieser Interpretationsarbeit wurden, so wie im Forschungsbericht der Untersuchung von 1999, in eine Falltypologie, die als Wirkungstypologie zu verstehen ist, gefasst. Es zeichnen sich demnach die folgenden Fallsorten ab:

1. Der ATA als Bestätigung und weitere Stärkung von starken Frauen;
2. Der ATA als Anstoß für Einsicht und Veränderung seitens des Mannes;
3. Der ATA als Hilfe zur Aus-/Erarbeitung der Trennung ;
4. Scheitern des ATA wegen tiefgreifender Verstrickung im Zuge eines Scheidungsgeschehens;
5. Der ATA im Leerlauf, oder: der ATA bleibt wirkungslos weil die Parteien dem Verfahren und einer wirklichen Auseinandersetzung ausweichen;
6. Der ATA als ein Stück umfassender Beziehungsarbeit.
7. Zusätzlich wurde eine besondere Fallgruppe: ‚Kooperationen‘ ausgearbeitet.

Jede dieser Fallgruppen wurde anhand recht ausführlicher Fallgeschichten illustriert und die jeweilige Ausbeute der Analyse präsentiert.

1.) Die ‚neuen‘ Mächtigungs-/Bestätigungsfälle

Die Mehrheit der Frauen in dieser Kategorie hat in der Folge des Gewaltereignisses die Initiative ergriffen und Anstrengungen unternommen eine neue Form der Kommunikation innerhalb der Partnerschaft zu etablieren. Das ist in etlichen Fällen passiert, nachdem es zum ersten Mal zu einem Übergriff gekommen war, in drei Fällen jedoch auch nach längerer währender und wiederholter Gewalttätigkeit des Mannes.

Es ist dies auch zehn Jahre nach der ersten Untersuchung die größte Gruppe von Fällen; wiederum ist sie in sich nochmals stark differenziert. Aber wie bei den entsprechenden Fallkonstellationen der älteren Untersuchung kann auch jetzt wiederum festgestellt werden, dass dort wo der ATA die Funktion einer öffentlichen Bestätigung einer bereits auf den Weg gebrachten Veränderung der Beziehung bedeutet, die Bestätigung zwar erkennbar, aber wenig spektakulär ist. Der Anteil dessen, was vor allem die Frauen, manchmal mit Hilfestellung von Angehörigen, bereits in die Wege geleitet haben, hat die weitaus größere Bedeutung. Vielleicht sind diesmal diese ‚starken Frauen‘, die aus allen sozialen Schichten kommen können, noch eindrucksvoller als vor zehn Jahren. Aber vielleicht könnte man auch sagen, das ihr Anspruch auf Gewaltfreiheit in der Partnerschaft

ein noch höheres Maß an ‚Selbstverständlichkeit‘ erlangt hat. Die Funktion des ATA ist dann wesentlich die einer ‚halb-öffentlichen‘ Bestätigung dieses Anspruchs und als solche sicher positiv.

Fallbeispiel

Ein typischer Fall in dieser Kategorie war der von Frau Aytekin (alle Namen geändert). Frau Aytekin und ihr Mann sind türkischer Herkunft beide leben jedoch schon ziemlich lange in Österreich, und besitzen die österreichische Staatsbürgerschaft. Frau Aytekin ist in Bulgarien geboren. Sie haben zwei Kinder, die vier und sieben Jahre alt sind. Herr Aytekin ist arbeitslos und Frau Aytekin ist bei den Kindern zuhause. Der Polizeibericht spricht davon, dass es Streit gab und Herr Aytekin seine Frau zu Boden gestoßen hat. Sie waren dann längere Zeit getrennt – Frau Aytekin war zu ihrer Familie nach Bulgarien gefahren – sind aber jetzt wieder zusammen: Eine Tante und ein Onkel haben ihnen dabei geholfen ihre Schwierigkeiten zu überwinden.

Im Einzelgespräch spricht Frau Aytekin davon dass die Anzeige bei der Polizei vonseiten des Arztes erfolgt war, an den sie sich gewandt hatte, weil ihr Arm in der Folge des Übergriffs schmerzte und sie eine Salbe oder irgend so etwas – verschrieben bekommen wollte. Der Arzte hatte ihr gesagt, dass er verpflichtet sei, ihre Verletzung zur Anzeige zu bringen und hat ihr geraten, selbst zu Polizei zu gehen. Das tat sie – mit der Absicht, dort die ‚Rücknahme‘ der Anzeige zu erbitten, wurde aber davon in Kenntnis gesetzt, dass das nach österreichischer Gesetzeslage nicht möglich sei.

Es gibt offensichtlich Spannungen bezüglich der Rolle von Mann und Frau in der Beziehung, kulturelle Unterschiede den Lebensstil betreffend werden sichtbar: Die Familie und insbesondere die Mutter von Herrn Aytekin ist eine konservative Muslima, die das Kopftuch trägt und eine zeitlang hat die junge Frau Aytekin in Anpassung an derartige Erwartungen dann ebenfalls das Kopftuch getragen. Aber sie fühlte, dass das für sie so einfach nicht stimmte und schließlich hat ihre eigene Mutter sie in ihrer Entscheidung dahingehend unterstützt, es nicht mehr zu tragen: ‚Es bleibt ja sonst nichts von dir selbst übrig, wenn du nur das tust, was andere von dir erwarten!‘, hatte sie ihr gesagt. Herr Aytekin hatte es eigentlich gar nicht so gern gesehen, dass sie ein Kopftuch trug, andererseits zeigte er sich aber eifersüchtig, einfach weil sie an ihrem Arbeitsplatz mit anderen Männern zusammen war.

Derartige Ausbrüche von Eifersucht zu unterlassen, war dann auch eine der Bedingungen, die Frau Aytekin an ihre Rückkehr zu ihm geknüpft hatte. Im Zuge des Einzelgesprächs hat Frau Aytekin berichtet, dass sie nun imstande seien miteinander zu reden,

wenn immer Probleme auftauchen – das habe sie aus dieser Erfahrung und mit Hilfe von Tante und Onkel gelernt. Es gebe keine weiteren Punkte, die hier beim ATA zu klären seien.

Es war leicht, im Zuge des Vierergesprächs zu einer Vereinbarung zu gelangen. Die Geschichte, die Herr Aytekin dem männlichen Sozialarbeiter erzählte hatte, lief darauf hinaus, dass er die Verantwortung für die Verletzung, die er seiner Frau zugefügt hatte, übernahm. Auch er hatte berichtet, dass ihre Beziehung nun besser als zuvor sei. Frau Aytekin betont im Zuge dieses Gesprächs noch einmal, dass dies das erste Mal war, dass ihr Mann gewalttätig geworden sei, sie wisse außerdem, dass es ihm wirklich leid tut. Sie betont aber auch nochmals: ‚Ich möchte so etwas nie wieder erleben!‘

Als ich Frau Aytekin einige Zeit danach in ihrer Wohnung besuche, wird sichtbar, dass die Lebensumstände – obwohl das Geld knapp ist – ganz befriedigend sind; das größte Problem, das auch in dem Gespräch einigen Raum einnimmt, bleibt das ihrer weiteren Qualifikation. Die Erfahrung beim ATA war für sie und für ihren Mann rundherum zufriedenstellend. Sie war froh, dass sie die Gelegenheit bekommen haben, zu einem – äußeren und inneren – Abschluss außerhalb eines Strafverfahrens zu gelangen. Auf meine Frage, wie sie sich hinterher gefühlt habe, antwortet Frau Aytekin: ‚Ausgesprochen, irgendwie‘. ‚Das ist schön ausgedrückt‘, erwidere ich. Auch für ihren Mann, fährt Frau Aytekin fort, sei es gut gewesen, die Möglichkeit zu erhalten über das, was er getan hat, nochmals zu reden, obwohl er bereits unmittelbar nach dem Ereignis gesagt habe, wie leid es ihm tut.

2.) Etwas Neues geschieht: Der ATA als Anstoß für Einsicht und Veränderung seitens des Mannes

Was sich bereits in den Zahlen der Fragebogenerhebung widerspiegelt, das erfährt hier Bestätigung und weitere Anreicherung: Einstellungs- und Verhaltensveränderung eines Mannes kann durch den ATA initiiert, befördert und unterstützt werden. Es geschieht im Zuge der Einzelgespräche mit einem männlichen Sozialarbeiter und erfährt wohl in den Ausgleichsgesprächen eine Fortführung. Es sind die Frauen, die die Vermutung ausgesprochen haben, dass dort, im Einzelgespräch, wo sie nicht dabei waren, etwas Entscheidendes geschehen ist

Fallbeispiel

Frau Kriegler hat diesen Prozess sehr anschaulich beschrieben. „Da war ich zum Teil überrascht (gemeint ist der Vorgang des ‚Geschichtenspiegels‘, der Wiedergabe der Erzählung aus den Einzelgesprächen durch die SozialarbeiterInnen in der Viererkonstellation). Gewisse Dinge hab ich dort erfahren, die ich

nicht wusste; und ich hab das Gefühl gehabt, dass für meinen Mann – dass er erst in diesem Gespräch gemerkt hat, dass er nicht mehr sagen kann, das war nicht so und er ist nicht allein verantwortlich. Das hab ich auch so herausgehört, dass es offenbar um dieses Thema auch gegangen sein muss, weil das dann offensichtlich ab diesem Zeitpunkt anders wieder gegeben wurde und eigentlich auch dann zu Hause noch... was ich mir vorstellen kann, ich war ja nicht dabei – aber so gut kenn ich meinen Mann auch: die Tendenz, nicht in der Ich-Form zu sprechen, sondern ‚man‘ sieht das so, und dass wohl sein Betreuer gesagt hat: na, nicht ‚man‘ sondern ‚Sie‘ oder so irgendwie.“

Im Interview wurde auch nochmals das Thema: Schmerzensgeld und Wiedergutmachung‘ angesprochen:

„I: das Thema der Wiedergutmachung – die Erklärung der Sozialarbeiterin: was Positives für was Negatives zu geben – darum haben Sie gerungen?

K: Darüber war ja noch gar nicht gesprochen worden, weil, wenn jemand, der etwas Schlimmes getan hat und nicht wirklich dafür die Verantwortung trägt, dann ist der nicht in der Lage, das gut machen zu wollen.

I: Sie haben gesagt: die ‚Normalsätze‘ (des Schmerzensgelds, C.P.) das ist nicht, was für mich passt –

K: so etwas tut (ihm) vielleicht im Moment weh – es ist für mich aber zu wenig Beschäftigung mit

dem Thema: wie kann ich denn das wirklich gut machen? Mit diesem Schmerzensgeld hat man sich freigekauft, dann soll das aber auch erledigt sein. (...) Ich hatte das Gefühl, es ist jetzt das erste Mal, dass mein Mann sich anders beschäftigt mit dem Thema – oder dazu gezwungen wurde, ohne dass das auf bössartige Weise passiert ist, sondern aus dem Prozess heraus.“

Es ist ein Glücksfall, dass in dieser Geschichte, in der diese Veränderung der Sichtweise im Prozess des ATA bewirkt wurde, die Protagonistin so klar analysierend und so eloquent diesen Vorgang zu beschreiben und zu reflektieren imstande ist. Die Arbeit des männlichen Sozialarbeiters im Einzelgespräch und die nachfolgende Konfrontation im Ausgleichsgespräch vermögen also – zusammenwirkend – einen Wandel der Wahrnehmung dessen, was ‚man‘, was ein ‚Ich‘ dem anderen angetan hat, herbeizuführen – und davon ausgehend, das Gefühl: ‚es tut mir leid‘ und: ‚ich möchte Dir nun als Ausgleich (und: so würde ich sagen – als Akt einer wiedergutmachenden Gerechtigkeit, einer Restorative Justice) etwas Gutes tun, das auch von Dir als das erfahren wird.‘

Exkurs: Ausdruck und Folgen eines Mentalitätswandels

Ich möchte jedoch darüber hinaus jene Überlegungen, die ich im Forschungsbericht im Zuge eines ausführlichen Exkurses: ‚Über Einsicht, über Reue und über Empathie‘ angedacht habe, aufgreifen. Wenn wir die Bestätigungs- und Mächtigungs geschichten und die Veränderungsgeschichten zusammen sehen, dann wird als eine Art Folie ein veränderter gesellschaftlicher Erwartungshorizont, eine neue kollektive Mentalität erkennbar. Die Erwartung der Gewaltfreiheit im Raum der Intimbeziehungen hat ein größeres Maß an Selbstverständlichkeit, an gesamtgesellschaftlicher Akzeptanz erhalten – und zwar nicht nur einer nach außen hin deklarierten Akzeptanz. Mentalitätenwandel ist von daher vielleicht der treffendere Begriff. Nicht nur in der Fragebogenerhebung, auch unter den Paaren, die in die Beobachtungsstudie einbezogen waren, gibt es eine beträchtliche Anzahl von Männern, die eine Wegweisung und ein Betretungsverbot erfahren haben. Immer wieder haben wir gehört: ‚das hat ihm zu denken gegeben, das war doch ein Warnsignal, ein Stoppschild!‘. Dass es diese Vorgangsweise der Polizei gibt, ist ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gedrungen, es hat seinen Platz als Bestandteil des staatlich-polizeilichen Reaktionsspektrums bekommen. Und es bewirkt etwas.

Der Schritt vom: ‚Gewalt ist etwas, das nicht vorkommen darf‘, hin zum: ‚Ich habe mich gewalttätig verhalten‘, das ist dann das, was im Zuge des

Tatenausgleichs in einigen der referierten Fällen passiert ist.

Im Fall Yumkella, der ebenfalls der Kategorie ‚Etwas Neues geschieht‘ zugeordnet wurde, ist das Zusammentreffen der Wahrnehmung der gesellschaftlichen Erwartungen und der auf das individuelle Verhalten bezogenen Erkenntnis eines Fehlverhaltens, das diesen Erwartungen zuwiderläuft, besonders eklatant:

Fallbeispiel

Frau Yumkella und Herr Saled sind beide zentralasiatischer Herkunft, haben aber die österreichische Staatsbürgerschaft. Er ist berufstätig, ‚Angestellter‘ steht im Protokoll, sie ist zu Hause und erwartet das dritte Kind. Zugrunde liegt ein körperlicher Übergriff, Frau Yumkella wurde geschlagen. Sie hat damals ihren Bruder in Deutschland angerufen und der hat die Polizei verständigt. Es kam zu einer Wegweisung (unklar bleibt, ob ein Betretungsverbot erfolgte oder nicht) und zu einer Anzeige. Es war gemäß der Aussage von Frau Yumkella nicht der erste physische Übergriff, Herr Saled sei überhaupt aggressiv.

Im Zuge des ersten Gesprächs wurde Herrn Saled die Auflage erteilt, eine Männerberatungsstelle aufzusuchen und ein Anti-Gewalt-Training zu beginnen und außerdem dafür zu sorgen, dass Frau Yumkella einen Deutschkurs besuchen kann. Beides geschah in Übereinstimmung mit jenen Auflagen, die in der Folge der Wegweisung bereits durch das Jugendamt, ausgesprochen worden waren (es war der Kinder wegen aktiv geworden). Beim zweiten Termin im Rahmen des ATA berichtete Frau Yumkella, dass eine grundlegende Veränderung im Verhalten ihres Mannes eingetreten sei. Die Männerberatung habe ihrem Mann ‚gut getan‘.

Im darauf folgenden Vierergespräch sagte der Sozialarbeiter, dass er mit Herrn Saled die Vereinbarung durchgegangen sei: er habe tatsächlich eine Veränderung geschafft! Wie sich das ausgewirkt habe, da, meinte Herr Yumkella, müssen sie meine Frau selber fragen – und das klang sehr sicher und selbstbewusst. Es wurde vereinbart, dass noch weitere Einzelgespräche bei der Männerberatung stattfinden sollen – der Fall könne dann abgeschlossen werden.

Im Interview, das in der Wohnung des Paares (auf englisch) stattfindet, erfährt diese Geschichte einer Verhaltensänderung und eines Sinneswandels aus dem Mund von Frau Yumkella nochmals Bestätigung, ebenso wie ihre positive Bewertung der ATA-Kontakte. Vor allem das Vierergespräch hat sie als hilfreich erfahren. „So good! it was so good for me – a good experience that we could afterwards go there again and talk. The attitude change was a good thing: when he realised that it is good for us; Männerberatung was good for us.“

Ich habe resümiert: Der Mann erfährt, dass die Ausübung von Gewalt gegenüber seiner Frau geahndet wird – gleichzeitig zeigt man ihm Möglichkeiten und Wege eines anderen Umgangs, einer anderen Rollenwahrnehmung innerhalb der Familie. Beides ist sozusagen ‚unwiderstehlich‘, zumal seine compliance und Kooperationsbereitschaft mit greifbaren materiellen Vorteilen (in Form einer Hilfestellung des Jugendamtes bei der Bereitstellung einer größeren Wohnung) belohnt wird. Das Bemerkenswerte ist jedoch, dass auf diesem Weg, durch diese Doppelstrategie könnte man sagen, ein innerer Wandel in Gang gesetzt wird. Es ist eben nicht nur ein ‚Sich-unter-eine Norm-Beugen‘, sondern eine von Einsicht und innerer Überzeugung getragene Veränderung.

Freilich finden wir weiterhin Fallbeispiele, bei denen eine länger währende Wirkung der Veränderung nicht zustande kommt. Die lebenspraktische Bewährung einer von Einsicht getragenen veränderten Haltung, die im ATA-Verfahren ansatzweise in den Gesprächen mit dem Sozialarbeiter erreicht wird, scheitert und was bleibt ist die ‚alte‘ lediglich auf Unterordnung unter das Verbot gründende ‚Zurückhaltung‘.

3.) Der Beitrag des ATA zur Beendigung der Beziehung

Diese Konstellation ist diesmal auf ganz wenige Fälle beschränkt gewesen. Es erweist sich dass in den beiden Fällen, in denen der ATA einen Beitrag zur Werkstellung der Trennung geleistet hat, diese auch als Geschichten von ‚Beziehungsarbeit‘ im ATA zu fassen sind, nämlich mit dem Ziel der Beendigung und Auflösung einer Beziehung. Darüber hinaus hat der ATA in einem dieser Fälle auch als Anstoß zur Gewinnung von Einsicht aufseiten des Mannes fungiert.

4.) Scheitern des ATA wegen tiefgreifender Verstrickung im Zuge eines Scheidungsgeschehens

Hier ist wiederum der Vergleich mit den Fällen, wie sie sich vor zehn Jahren darstellten, interessant: Damals waren es Frauen, die sich in einer derart aussichtslos erscheinenden Situation der Benachteiligung befanden, dass das ATA-Verfahren, auch wenn es eine innere Dynamik entfalten konnte, keinerlei Anschlussmöglichkeit in der Lebensrealität fand. Der kurze Aufschwung, der Schimmer einer Hoffnung auf ein besseres Leben, der sich abgezeichnet hatte, konnte in der Tristesse des Alltags nicht bestehen. Wir haben solche Konstellationen diesmal unter den ATA-Fällen nicht vorgefunden. Das Kampfgeschehen, das diese ATA-Verfahren gekennzeichnet hat, ist wohl auch Ausdruck einer anderen Alltagssituation. Die Frauen, die darin ver-

strickt und daran beteiligt sind, sind nicht mehr so völlig hilflos, sie haben erkennbar Zugang zu mehr Ressourcen.

5.) Der ATA im Leerlauf

Diese Fallgruppe ist überaus heterogen und es fällt schwer, daraus einen anderen Schluss zu ziehen als den, dass es KlientInnen gibt, die sich – aus unterschiedlichen Gründen – auf diesen Prozess nicht wirklich einlassen, die irgendwie das Verfahren hinter sich bringen, ohne dass irgendeine Wirkung entstehen kann.

6.) Der ATA als ein Stück umfassender Beziehungsarbeit

Das hervorstechende Charakteristikum dieser Fälle ist der breite Ansatz der Intervention, die Tatsache, dass die Gewaltgeschichte als integraler Teil der Beziehungsdynamik gesehen wird, aber als solche dann eigentlich in den Hintergrund tritt. Der übergeordneten Intention des Verfahrens, weitere Gewalt hinauszuhalten, kann aber auf diesem Wege durchaus entsprochen werden. Im besten Fall geschieht ein Anstoß zu einer Umgestaltung der Beziehung – die Gewaltfreiheit ist da selbstverständlich impliziert. In einem dieser Fälle war der Gewaltausbruch ein außerordentliches Ereignis, die Hintergrundgeschichte des Paares jedoch von überaus leidvollen ja, traumatischen Erfahrungen des Mannes im Bosnienkrieg gekennzeichnet; das hatte die Ausweitung des Themas der Bearbeitung beim Tatausgleich bedingt. In allen diesen Fällen ging der breite Ansatz einher mit einer sehr positiv gefärbten Wahrnehmung des ATA – durch die Frauen.

Unter ‚Kooperationen‘ habe ich zwei Fallgeschichten referiert, bei denen eine Vertreterin des Gewaltschutzzentrums am ATA-Verfahren teilgenommen hat. Die zurückhaltend-intensive Unterstützung, basierend auf einem sorgfältig aufgebauten Vertrauensverhältnis, die eine dieser Frauen dadurch erfahren hat, hat ihr dazu verholfen, die Möglichkeiten des Tatausgleichs klarer zu erkennen und für sich zu nutzen.

Fazit

An dieser Stelle kehre ich noch einmal zurück zu der Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse, die stattgefunden hat und die den Hintergrund bildet dafür, dass es nun für die KonfliktreglerInnen im ATA mehr als zuvor möglich ist, auf eine Einstellungs- und Verhaltensänderung bei den Verletzern hinzuwirken. Es ist unübersehbar, dass, wo es sich um Gewalt in Intimbeziehungen handelt, ein Umbau im Bereich der Mentalitäten, oder besser der kollektiven Wahrnehmungen – ich vermeide bewusst

den überstrapazierten Begriff des Paradigmenwechsels – stattgefunden hat.

Diese Veränderungen wurden durch das Gewaltschutzgesetz in Gang gesetzt. Mittlerweile, fast zehn Jahre nach der ersten Untersuchung, sind die Auswirkungen dieses Wandels spürbar. Die Polizei zu rufen, wenn man Bedrohung im ‚häuslichen‘ Bereich erfährt, ist für von Gewalt bedrohte Frauen zu einer geläufigen Strategie geworden. Nicht zuletzt, weil sie sich als wirkungsvolle Strategie erwiesen hat: die Wegweisungen und Betretungsverbote kommen zustande, es wird ihnen Folge geleistet, sie erreichen recht oft einen ‚Aufrüttelungseffekt‘. Die Wirkung ist sowohl unmittelbar und faktisch erfahrbar, als auch ‚symbolisch‘ und von daher weiterwirkend – als ein Zeichen für den ‚Gefährder‘, dass es ‚so‘ nicht geht.

Vor dem Hintergrund eines solchen Umbaus von kollektiven Wahrnehmungen und Erwartungsstrukturen kann nun auch die Intervention des Tatausgleichs eine neue Wirksamkeit entfalten. Das setzt allerdings voraus, dass die Wahrnehmungen der Frau im Verfahren ernst genommen werden, dass der Täter in einem Einzelgespräch zu einem Verständnis des Leides, das er der Frau zugefügt hat, hingeführt wird und dass diese Perspektiven in einem professionellen Gesprächsrahmen (im gemischten Doppel) kommuniziert werden können.

Was wir also gesehen haben, ist ein Wirksamwerden von gesamtgesellschaftlich veränderten Anspruchsniveaus, die den Boden bereitet haben nicht nur für die weitere Mächtigung der Frauen, sondern auch für eine Bereitschaft von Männern, diese veränderten Erwartungen und Ansprüche in ihr Verhaltensrepertoire zu integrieren. Die Leistung der Mitarbeiterinnen des ATA besteht darin, die Möglichkeitshorizonte auf der Ebene des Individuums realisieren zu helfen – Frauen stärker und Männer ‚besser‘ zu machen.

Freilich gelingt das nicht immer: entweder kann ein Verständnis und ein aufrichtiges Bedauern dessen, was man der Partnerin angetan hat, beim Mann nicht hergestellt werden – oder eine im Prozess durchaus sich abzeichnende, derartige Wirkung kann im Alltag, angesichts verfestigter Haltungen und trister Verhältnisse nicht bestehen. Betont muss aber auch nochmals werden, dass in einer beträchtlichen Anzahl dieser Fälle der ATA einen Beitrag zum Entschluss und zur Bewerkstelligung einer Trennung zu leisten vermag.